

Artikel 24

Ununterbrochener Betrieb

- ¹ Der ununterbrochene Betrieb bedarf der Bewilligung.
- ² Dauernder oder wiederkehrender ununterbrochener Betrieb wird bewilligt, sofern er aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist.
- ³ Vorübergehender ununterbrochener Betrieb wird bewilligt, sofern ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird.
- ⁴ Dauernder oder wiederkehrender ununterbrochener Betrieb wird vom Bundesamt, vorübergehender ununterbrochener Betrieb von der kantonalen Behörde bewilligt.
- ⁵ Durch Verordnung wird bestimmt, unter welchen zusätzlichen Voraussetzungen und wie weit bei ununterbrochenem Betrieb die tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeit verlängert und die Ruhezeit anders verteilt werden kann. Dabei darf in der Regel die wöchentliche Höchstarbeitszeit im Durchschnitt von 16 Wochen nicht überschritten werden.
- ⁶ Im übrigen sind auf den ununterbrochenen Betrieb die Vorschriften über die Nacht- und Sonntagsarbeit anwendbar.

Allgemeines

Der ununterbrochene Betrieb ist eine Arbeitsorganisation, die durch ein mehrschichtiges Arbeitszeitsystem – bestehend in der Regel aus mindestens 4 Schichtgruppen – gekennzeichnet ist, für das spezielle Regeln zur Anwendung gelangen. Aus der Sicht des Betriebes handelt es sich um ein Arbeitszeitsystem, das während 24 Stunden und an sieben Tagen der Woche aufrechterhalten wird, wobei die einzelnen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen grundsätzlich alle Schichten eines Schichtzyklus (von der Früh- zur Spät- und dann zur Nachtschicht) durchlaufen. Dieses Arbeitszeitsystem deckt somit den ganzen Tag, die ganze Nacht und auch den Sonntag ab. Der ununterbrochene Betrieb ist aufgrund seines speziellen Charakters für die Arbeitsorganisation von der Kalenderwoche abgekoppelt, allerdings nicht für die Berechnung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit.

Zu unterscheiden vom hier beschriebenen ununterbrochenen Betrieb ist der «zusammengesetzte»

ununterbrochene Betrieb. Dabei handelt es sich zwar aus der Sicht des Betriebes um einen Durchlaufbetrieb; aus der Sicht der Arbeitnehmer/-innen dagegen fehlt das Element der Teilnahme an allen Schichten in gleicher Weise. Es handelt sich dabei vielmehr um ein kombiniertes Arbeitszeit- bzw. Schichtarbeitssystem, in dem einzelne Arbeitnehmer nur in bestimmten Schichten oder an einzelnen Tagen (z.B. bloss über das Wochenende) zum Einsatz gelangen. Für diese Form des ununterbrochenen Betriebes gelten andere Regeln (Art. 39 ArGV 1) als nachfolgend dargestellt.

Absatz 1

Da der ununterbrochene Betrieb Nacht- und Sonntagsarbeit beinhaltet und zusätzlich eine komplexe Schichtarbeitsorganisation darstellt mit z.T. unregelmässigen Schichtfolgen, verlängerten wöchentlichen Arbeitszeiten und langen Schichtzyklen, bedarf es für diese Arbeitszeitform einer Bewilligung.

Absatz 2

Dauernder ununterbrochener und wiederkehrend ununterbrochener Betrieb kann nur eingeführt werden, wenn die Voraussetzungen der technischen und/oder wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit nachgewiesen sind (Art. 28 ArGV 1 und Anhang zur Verordnung 1). Die Gründe für den ununterbrochenen Betrieb müssen nachweislich in der Natur des Betriebs, der betreffenden Tätigkeit, dem Produktionsprozess, dem Produkt oder dem Markt, für den dieses bestimmt ist, liegen.

Absatz 3

Der Begriff «vorübergehend» enthält selbstverständlich eine Zeitbegrenzung und wird bei Situationen von kurzer Dauer angewendet. Da für den ununterbrochenen Betrieb mindestens vier Schichtgruppen zum Einsatz gelangen, muss die betriebliche Situation derart sein, dass ein durchgehender 24-Stunden-Betrieb für mindestens vier Wochen aufrechterhalten werden kann. Wenn dem nicht so ist, besteht keine Notwendigkeit für einen vorübergehenden ununterbrochenen Betrieb. Es ist dann zu prüfen, ob ein Dreischichtbetrieb mit zusätzlicher Sonntagsarbeit kombiniert werden kann. Für Abgrenzungsfragen gibt Artikel 40 ArGV 1 Auskunft.

Die Beurteilung des dringenden Bedürfnisses erfolgt vorwiegend auf Grund der folgenden drei Fragen:

- Hat die Verweigerung der Bewilligung für den Betrieb schwer wiegende wirtschaftliche Konsequenzen?
- Kann die Arbeit nur im ununterbrochenen Betrieb ausgeführt werden?
- Hat der Betrieb genügend Personal, um den Vierschichtenbetrieb einzuführen?

Das dringende Bedürfnis ist in Ergänzung zu Artikel 27 ArGV 1 in folgenden Fällen als nachgewiesen zu betrachten:

- Aufholen eines Produktionsrückstandes, beispielsweise wegen einer Maschinenpanne, eines Unterbruchs in der Energiezufuhr, eines vorübergehenden Mangels an Rohstoffen oder Halbfabrikaten, Einhaltung von zwingenden Lieferterminen mit Strafklausel oder Androhung einer Beststellungsannullierung.
- Durchführung eines aussergewöhnlichen Anlasses (z.B. Ausstellungen mit Messecharakter).

Absatz 4

Für alle Betriebe, industrielle und nicht industrielle, ist für dauernden oder wiederkehrenden ununterbrochenen Betrieb eine Arbeitszeitbewilligung des Bundesamtes notwendig.

Für vorübergehenden ununterbrochenen Betrieb ist für alle Betriebe, industrielle und nicht industrielle, eine Arbeitszeitbewilligung der kantonalen Behörde notwendig.

Absatz 5

Wie eingangs erläutert, bedarf es aufgrund der speziellen Arbeitsorganisation des ununterbrochenen Betriebes im Vergleich zur Nacht- und Sonntagsarbeit weitergehender Regelungen, um dieses Betriebssystem verwirklichen zu können. So können im Rahmen der Verordnung 1 vor allem die Grenzen für die tägliche und die wöchentliche Höchstarbeitszeit und auch die täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten anders festgelegt und verteilt werden. Dabei darf in der Regel die wöchentliche Höchstarbeitszeit, die auf 45 Stunden für industrielle und 50 Stunden für die übrigen Betriebe beschränkt ist, im Mittel über einen Zeitraum von 16 Wochen nicht überschritten werden.

Wegleitung zum Arbeitsgesetz

III. Arbeits- und Ruhezeit
3. Ununterbrochener Betrieb
Art. 24 Ununterbrochener Betrieb

ArG

Art. 24

Absatz 6

Auf den ununterbrochenen Betrieb sind ferner ebenfalls die Bestimmungen über Nacht- und Sonntagsarbeit anwendbar, beispielsweise in folgenden Bereichen:

- Dauer der Pausen
- obligatorische Lohn- oder Zeitzuschläge
- medizinische Untersuchung und Beratung
- weitere Massnahmen im Bereich Transport, warme Mahlzeiten, Unterstützung bei Familienpflichten usw.
- Schichtwechsel und Reihenfolge des Schichtwechsels
- Verbot, Ruhezeiten durch andere Leistungen zu ersetzen.